

## **Befangenheit eines Strafrichters durch Vorbefassung in Verfahren gegen Mittäter**

*EGMR, Urt. v. 16.02.2021 – 1128/17 (Meng/Deutschland), NJW 2021, 2947.*

### **I. Sachverhalt (verkürzt, max. 10 Zeilen)**

Das LG Darmstadt verurteilte den Partner der Beschwerdeführerin mit Urteil vom 11.07.2011 wegen Mordes an ihrem Ehemann zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Er habe den Ehemann der Beschwerdeführerin aus Habgier in Alleintäterschaft getötet. Die Beschwerdeführerin war in dem Verfahren als Zeugin geladen, verweigerte jedoch die Aussage Gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO. Das Urteil enthielt im Sachverhalt auch Feststellungen zur Beschwerdeführerin. Das Gericht schilderte insbesondere einen gemeinsam vom Angeklagten und der Beschwerdeführerin gefassten Plan, den Ehemann zu töten. Im folgenden Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin wurde ihr vorgeworfen, ihren Ehemann aus Habgier gemeinschaftlich mit dem früheren Angeklagten umgebracht zu haben. Zur Urteilsfindung war dabei auch Richter M. berufen, der als Berichterstatter an dem Urteil vom 11.07.2011 mitgewirkt hatte. Ein Ausschluss gem. § 30 StPO wurde von der Kammer zurückgewiesen ebenso wie ein Ablehnungsgesuch der Beschwerdeführerin. Diese wurde mit Urteil (ohne Bezugnahme auf das Urteil vom 11.07.2011) unter Beteiligung von M. am 09.04.2014 wegen gemeinschaftlichem Mord aus Habgier zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der EGMR betonte in seiner Entscheidung zunächst die Bedeutung der Unparteilichkeit der Gerichte nach Art. 6 Abs. 1 EMRK. Unparteilichkeit bedeute, dass das Gericht weder subjektiv (d.h. nach persönlichem Verhalten bzw. Überzeugungen) noch objektiv voreingenommen sein darf. Erfolgt die Prüfung nach objektiven Gesichtspunkten, muss beurteilt werden, ob es (unabhängig vom persönlichen Verhalten der Mitglieder des Gerichts) nachweisbare Tatsachen gibt, die Zweifel an der Unparteilichkeit begründen, wobei es darauf ankommt, ob die Befürchtung objektiv berechtigt ist. Die Besorgnis der Unparteilichkeit lässt sich nicht allein damit begründen, dass ein Richter eine frühere Entscheidung wegen derselben Straftat getroffen hat. Wenn allerdings das frühere Urteil bereits eine detaillierte Beurteilung der Rolle der Person enthält und eine genaue rechtliche Bewertung, ergeben sich objektiv gerechtfertigte Zweifel. So verhalte es sich im Falle der Beschwerdeführerin, weshalb der EGMR eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK feststellte.

### **III. Problemstandort**

Nach deutscher Rechtsprechung wurde in Fällen der „Vorbefassung“ sehr restriktiv eine Besorgnis der Befangenheit bejaht. Der EGMR stellt nun fest, dass dieses restriktive Verständnis aufzugeben ist, jedenfalls soweit im Rahmen der Vorbefassung detaillierte rechtliche Ausführungen zu der Rolle der später angeklagten Person gemacht werden.